

ZBB 2005, 203

HWiG §§ 1, 2, 3 a. F.; VerbrKrG §§ 3, 9

„Realkredit“ i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG; Widerrufsrecht nach dem HWiG bei Verabredung des Hausbesuchs in gemeinsamer Stammkneipe

OLG Schleswig, Urt. v. 02.12.2004 – 5 U 108/03 (rechtskräftig), WM 2005, 607

Leitsätze:

- 1. Ein Kredit, der i. S. v. § 3 Abs. 2 № 2 VerbrKrG „von der Sicherung durch ein Grundpfandrecht abhängig gemacht“ wird, liegt auch dann vor, wenn zur Besicherung des Kredits ein bereits bestelltes Grundpfandrecht verwendet werden soll (Abweichung von BGH ZIP 2004, 1394).**
- 2. Von einer ein Widerrufsrecht ausschließenden Bestellung eines Hausbesuchs i. S. d. § 1 Abs. 2 № 1 HWiG (§ 312 Abs. 3 № 1 BGB n. F.) ist trotz Verabredung des Besuchs in einer Gaststätte dann auszugehen, wenn Vermittler und Verbraucher sich kennen und die Verabredung in der gemeinsamen „Stammkneipe“ getroffen wird.**